

BVGer D-1484/2017 vom 29. Mai 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1484_2017

FR: TAF D-1484/2017 du 29 mai 2018

IT: TAF D-1484/2017 del 29 maggio 2018

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 ff. AsylG).

E. 1.3

Im Geltungsbereich des AsylG kann mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs.1 VwVG) und seine Eingabe ist als frist- und formgerecht zu erkennen (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Der Beschwerdeführer beantragt im Sinne eines Eventualantrages die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zwecks weiterer Sachverhaltsabklärungen, weil vom SEM der rechtserhebliche Sachverhalt - namentlich sein besonderes Gefährdungsprofil im Kontext von Afghanistan - nicht erfasst worden sei. In seinen diesbezüglichen Vorbringen vermengt er allerdings ganz überwiegend die Frage der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache. Nachdem sich der Beschwerdeführer im Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens zu allen Aspekten seinen Gesuchsgründe umfassend äussern konnte (vgl. oben, Bst. A), ist kein Bedarf an zusätzlichen Sachverhaltsabklärungen ersichtlich. Der rechtserhebliche Sachverhalt erscheint als hinreichend erstellt, womit das Gericht in der Sache zu entscheiden hat (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Anspruch auf Asyl hat demnach, wer nachweisen oder zumindest glaubhaft machen kann, dass er im Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat aus einem asylrelevanten Grund ernsthaften Nachstellungen bereits ausgesetzt war oder dass er aus einem solchen Grund entsprechende Nachstellungen zumindest konkret zu fürchten hatte. Vom Beschwerdeführer wird geltend gemacht, in seinem Fall seien diese Voraussetzungen erfüllt, sei er doch im Zeitpunkt seiner Ausreise in der Heimat gleich aus mehreren Gründen ernsthaft vor Verfolgung bedroht gewesen, was er auch heute noch sei (vgl. oben, Bst. C und F). Den Akten lassen sich indes - wie vom SEM im Resultat zu Recht erkannt - keine hinreichenden Hinweise darauf entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise konkret in einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungssituation befunden hätte oder dass ihm solche zum heutigen Zeitpunkt drohen würde.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer beruft sich unter auszugsweiser Wiedergabe verschiedener Länderberichte zur Hauptsache darauf, er sei an seinem Heimatort konkret von einer Zwangsrekrutierung durch den Daesh respektive IS bedroht gewesen, und er wäre dies auch heute noch, da sich der Daesh/IS in seiner Heimatprovinz massiv ausgebreitet habe. Seine diesbezüglichen Vorbringen vermögen jedoch nicht zu überzeugen, da er in seinen Ausführungen die an seinem Herkunftsort tatsächlich herrschenden Umstände und Gegebenheiten vollständig ausblendet. So stammt er gemäss seinen übereinstimmenden Angaben aus der Ortschaft B. _____ (auch: ...), welche im Distrikt Malestan (auch: Malistan) gelegen ist. Dieser Distrikt - einer von insgesamt 19 Distrikten der Provinz Ghazni (vgl. dazu UN OCHA, Ghazni Province - Reference Map, 19. Februar 2014; www.humanitarianresponse.info/sites/www.humanitarianresponse.info/files/Ghazni_Province_Reference_Map_DD_20140209FEB09_A0.pdf, abgerufen am 14. Mai 2018) - gehört mit seinen beiden Nachbardistrikten Jaghuri (im Südosten) und Nawur (im Nordosten) zum klassischen Siedlungsgebiet der Hazara, dem sogenannten Hazarajat. In diesen drei Distrikten stellen die Hazara die klare Bevölkerungsmehrheit, und zwar mit einem Anteil von nahezu 100%. In drei weiteren Distrikten der Provinz Ghazni stellen die Hazara zwar ebenfalls die Mehrheit, aber nicht mit einer derartigen Übermacht (Jaghathu, Khwaja Omari

und Dehyak). Gerade umgekehrt verhält es sich in dem vom Beschwerdeführer erwähnten Nachbardistrikt Ajristan (im Nordwesten von Malistan), von wo ihm Gefahr gedroht haben soll. In diesem eher schwach besiedelten Distrikt am westlichen Rand der Provinz Ghanzni, welcher bis zum Jahre 2000 noch zur Provinz Uruzgan gehörte, stellen die Paschtunen die klare Bevölkerungsmehrheit, und zwar mit einem Anteil von deutlich über 90%. Nur schon von daher sind die Verhältnisse in Ajristan in keiner Weise mit jenen in Malistan vergleichbar. In den drei von den Hazara faktisch vollständig dominierten Distrikten verfügen diese denn auch über die klare militärische Hoheit. Zwar sind die Taliban oder der Daesh/IS auch bei einer solchen Ausgangslage noch zur Ausföhrungen gezielter Anschlägen in der Lage. Aufgrund der klaren militärischen Übermacht der Hazara war jedoch in diesem Gebiet zu keinem Zeitpunkt eine Machtübernahme durch eine dieser Gruppen zu befürchten. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Bei dieser Sachlage besteht kein Anlass zur Annahme, der Daesh/IS wäre tatsächlich jemals ernsthaft in der Lage gewesen, im Malistan-Distrikt Zwangsrekrutierungen durchzuführen. In diesem Zusammenhang bleibt anzumerken, dass das vom Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung angerufene Ereignis zum Beleg der Ausbreitung des Daesh/IS angeblich über den Nachbardistrikt hinaus - der Tod von vier Hazara aus dem Malistan-Distrikt, welche im April 2015 im Ajristan-Distrikt entführt und ermordet wurden - doch einen anderen Hintergrund gehabt haben dürfte, als von ihm dargestellt (vgl. Afghanistan Analysts Network [AAN], Hazara in the Crosshair? A scrutini of recent incidents, 24. April 2015 [Titel: The eight incident];

www.afghanistan-analysts.org/hazaras-in-the-crosshairs-a-scrutiny-of-recent-incidents/; abgerufen am 14. Mai 2018). Schliesslich stellt sich die Sicherheitslage in den vorerwähnten Hazara-Distrikten Jaghuri, Malistan und Nawur (sowie einem vierten Distrikt im Osten der Provinz [Khwaja Umari]) auch gemäss jüngsten Berichten deutlich besser dar, als in den 15 anderen Distrikten der Provinz Ghazni (vgl. Pajwhok, Ghazni's unstable areas being developed: Governor, 10. April 2018 [am Ende]; www.pajhwok.com/en/2018/04/10/ghazni%E2%80%99s-unstable-areas-being-developed-governor; abgerufen am 14. Mai 2018). Soweit sich der Beschwerdeführer schliesslich auf den EASO-Report von Ende 2016 beruft (vgl. oben, Bst. C), bleibt darauf hinzuweisen, dass im EASO-Report vom Dezember 2017 ebenfalls bestätigt wird, dass sich die Sicherheitslage in den von den Hazara dominierten Distrikten Jaghuri, Malistan und Nawur (sowie in zwei weiteren Distrikten) anders darstellt, als in den übrigen Distrikten der Provinz Ghazni (vgl. a.a.O., S. 120, letzter Absatz). Das Kernvorbringen - die Behauptung einer angeblich am Heimatort konkret bestehenden Gefahr einer Zwangsrekrutierung durch den Daesh/IS - überzeugt nach dem Gesagten nicht. Das Vorbringen vermag schliesslich auch von daher nicht zu überzeugen, da weitgehend ausgeschlossen werden darf, dass der Daesh/IS - eine Gruppierung radikal-sunnitischer Prägung - überhaupt je ein Interesse an einer Rekrutierung von jugendlichen Hazara gehabt hätte, da es sich bei diesen nahezu durchwegs um Schiiten und damit aus seiner Sicht um Feinde im Glauben handelt. Es konnte denn auch keine Quelle eruiert werden, in welcher von einer Rekrutierung von jungen Hazara durch den Daesh/IS berichtet worden wäre.

E. 4.3

Im Rahmen des jüngsten Länderurteils zu Afghanistan hat das Bundesverwaltungsgericht nach einer umfassenden Prüfung der Quellenlage bestätigt, dass die Sicherheitslage in Afghanistan aufgrund des herrschenden Krieges landesweit extrem prekär ist (vgl. Referenzurteil D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 E. 6 und 7). Angehörige der ethnischen

Minderheit der Hazara sehen sich auch unbestrittenermassen mit dem Risiko konfrontiert, bei Reisen ausserhalb des Hazarajat entführt zu werden, worauf sich der Beschwerdeführer unter anderem beruft. In der Berichterstattung über solche Entführungen wird allerdings den jeweiligen Einzelfallumständen selten Rechnung getragen und rasch auf ausschliesslich ethnische Motive geschlossen, was oft zu kurz greift (vgl. dazu den vorerwähnten AAN-Bericht vom 24. April 2015). Sowohl der kriegsbedingten Bedrohungslage, welcher die afghanische Bevölkerung im Allgemeinen ausgesetzt ist, als auch der spezifischen Bedrohungslage, welche Angehörige der ethnischen Minderheit der Hazara ausgesetzt sein können, ist indes praxismässig im Rahmen der Prüfung des Wegweisungsvollzuges Rechnung zu tragen (vgl. unten, E. 5.2), da im Kontext von Afghanistan weder im Falle der Hazara noch im Falle von Angehörigen anderer Minderheitsethnie von einer Kollektivverfolgung ausgegangen wird (vgl. für die diesbezüglichen, sehr hohen Anforderungen: BVGE 2014/32 E. 7.2, 2013/21 E. 9.1 und 2013/12 E. 6 sowie EMARK 1996 Nr. 1 E. 4.3). Vor diesem Hintergrund genügt es nicht, wenn der Beschwerdeführer auf die generelle Gefährdung als Hazara verweist. Auch seine Berufung auf die schwerwiegenden Ereignisse, von welchen seine Familie in der Heimat betroffen war, erweist sich als nicht ausschlaggebend. Diese Ereignisse sind durchaus als sehr tragisch zu bezeichnen. Der Beschwerdeführer muss sich jedoch entgegen halten lassen, dass er selbst nie das Ziel von konkret gegen seine Person gerichteten Massnahmen gewesen ist. Zwar hat der Beschwerdeführer über Erlebnisse anlässlich von Kontrollen durch die Taliban an Strassensperren berichtet. Seine diesbezüglichen Angaben und Ausführungen lassen indes nicht darauf schliessen, vonseiten der Taliban hätte jemals ein ernsthaftes Interesse konkret an seiner Person bestanden. Soweit er sich in diesem Zusammenhang auf eine mögliche Gefährdung wegen einem früheren Engagement als Wahlhelfer beruft, erschöpfen sich seinen Angaben und Ausführungen weitgehend in blossen Mutmassungen. Nähere Angaben zum behaupteten Engagement macht er nicht. Ohnehin wäre er zum Zeitpunkt der letzten Wahlen vor seiner Ausreise, der Präsidentschaftswahlen vom 5. April 2014, faktisch noch ein Kind gewesen. Auf ein konkretes Gefährdungsprofil lässt sich nach dem Gesagten nicht schliessen.

E. 4.4

Zum geltend gemachten Konflikt mit der Familie der ehemaligen Freundin bleibt der Ordnung halber anzumerken, dass die Angaben und Ausführungen des Beschwerdeführers zu dieser rein privaten Streitigkeit keinen flüchtlingsrechtlich relevanten Bezug erkennen lassen.

E. 4.5

Nach dem Gesagten sind im Falle des Beschwerdeführers keine Sachverhaltsumstände bewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht, welche zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft führen könnte. Die Abweisung des Asylgesuches ist demnach zu bestätigen.

E. 5.1

Nach der Ablehnung des Asylgesuches hat das SEM sodann zu Recht die Wegweisung aus der Schweiz verfügt (Art. 44 [erster Satz] AsylG; vgl. ferner BVGE 2013/37 E 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 5.2

Vorliegend hat das SEM anstelle des Wegweisungsvollzuges die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz angeordnet (Art. 44 [zweiter Satz] AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1-4 AuG [SR 142.20]). Hierzu bleibt anzumerken, dass die Gründe für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme im Einzelnen - vorliegend erkennt das Staatssekretariat den Vollzug nach Afghanistan als derzeit unzumutbar (Art. 83 Abs. 4 AuG) - vom Bundesverwaltungsgericht nicht näher zu prüfen sind. Die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Art. 83 Abs. 2-4 AuG; Unmöglichkeit, Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln. Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht offen, wobei in jenem Verfahren sämtliche Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der dazumal herrschenden Verhältnisse von Neuem zu prüfen sind (BVGE 2009/51 E. 5.4 m.w.H).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Verfahrens grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Aufgrund der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (nach Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist jedoch von einer Kostenaufgabe abzugehen.

E. 7.2

Nachdem die rubrizierte Rechtsvertreterin dem Beschwerdeführer als amtliche Rechtsbeiständin beigeordnet worden ist (vgl. Art. 110a Abs. 1 i.V.m. Art. 110a Abs. 3 AsylG), ist sie für ihren Aufwand unbeschadet des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen, soweit dieser sachlich notwendig war (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Da sie keine Kostennote zu den Akten gereicht hat, ist ihr Aufwand abzuschätzen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Das amtliche Honorar ist aufgrund der Aktenlage, der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 12 i.V.m. Art. 9-11 VGKE) und des praxisgemässen Stundenansatzes für amtliche Rechtsbeistände gemäss Art. 110a AsylG (von Fr. 100.- bis Fr. 150.- für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter) auf Fr. 1'200.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.